BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Bereich der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

---

Der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz hat in seiner Sitzung am 23. März 2022 die

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Bereich der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

beschlossen.

Die Verordnung tritt am 20. April 2022 in Kraft. Die Verordnung liegt im Rathaus Röthenbach a.d.Pegnitz, Friedrichsplatz 21, Ordnungsamt – Zimmer 07, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 28.03.2022

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

Hacker
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 29. März 2022

abgenommen am:

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Bereich der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

vom 28.03.2022

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von § 14 des Gesetztes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902), folgende

Verordnung:

§1

Aus Anlass des **Gewerbetages** auf dem Hubert-Munkert-Platz/Luitpoldplatz, der zwischen dem letzten Sonntag im April und dem letzten Sonntag im Mai stattfindet, dürfen Verkaufsstellen innerhalb des durch nachstehende Verkehrswege begrenzten Gebietes abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Straßen und Plätze:
Rückersdorfer Straße, Konrad-Zimmermann-Straße, Alter-Kirchenweg, Karlstraße, Schützenstraße, Pfarrgasse, Grabenstraße, Breite Straße, Schönberger Straße, Martin-Luther-Straße, Luitpoldplatz und Hubert-Munkert-Platz.

§ 2

Aus Anlass des **Kirchweih- und Blumenfestes**, das jeweils am letzten Sonntag im August stattfindet, dürfen Verkaufsstellen innerhalb des durch nachstehende Verkehrswege begrenzten Gebietes abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Straßen und Plätze:
Rückersdorfer Straße, Konrad-Zimmermann-Straße, Alter-Kirchenweg, Karlstraße, Schützenstraße, Pfarrgasse, Grabenstraße, Breite Straße, Schönberger Straße, Martin-Luther-Straße und Hubert-Munkert-Platz sowie die Verkaufsstellen in der Gewerbeparkstraße.

§3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 Ladenschlussgesetz sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetzes wird hingewiesen.

§4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 20. April 2022 in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 28.03.2022

Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Klaus Hacker
Erster Bürgermeister